[1]

[1] Bildquelle: Mediathek VBS (abgerufen am 11.09.2020):
Bild 1 AdA bei Schiessübung im Gelände
Bild 2 AdA beim Schiessen in Schiessstand

Wird ein Schiessplatz stillgelegt, wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden können?

Es ist absehbar, dass Massnahmen bei einzelnen Waffen- und Schiessplätzen zu unverhältnismässigen Betriebseinschränkungen führen und die militärische Ausbildung nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Lärmschutz-Verordnung sieht für diese Fälle vor, dass bei Erfüllung der nötigen Kriterien Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Demzufolge werden bauliche Massnahmen nicht realisiert, wenn der militärische Auftrag bzw. die militärische Ausbildung übermässig eingeschränkt werden oder andere überwiegende Interessen des Ortsbildes, des Natur- und Landschaftsschutz oder der Verkehrssicherheit entgegenstehen. Die Erteilung von Erleichterungen hat zur Folge, dass die Anwohner auch künftig mit grenzwertüberschreitendem Lärm leben müssen. Die Ausnahmebewilligungen werden befristet und es wird periodisch überprüft, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

Sind die Lärmbelastungsdaten öffentlich abrufbar?

Die Lärmschutzverordnung schreibt vor, dass die Lärmbelastung in einem öffentlich zugänglichen Lärmbelastungskataster zu erfassen ist. Im Rahmen der Lärmsanierung werden die Daten zum militärischen Schiesslärm auf der Grundlage der aktuellen Nutzung im Detail ermittelt und festgelegt. Die zulässigen Lärmbelastungen werden sukzessive publiziert.

Hat der Lärm Auswirkungen auf zivile Projekte?

Werden die Lärmgrenzwerte in bereits ausgeschiedenen Bauzonen überschritten, so dürfen Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden. So sind z.B. lärmempfindliche Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes anzuordnen oder die Gebäude durch bauliche oder gestalterische Massnahmen gegen Lärm abzuschirmen. Im Übrigen müssen die Gemeinden bei ihren Zonenplanungen alle Lärmquellen berücksichtigen und dürfen grundsätzlich keine Bauzonen ausscheiden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte überschreiten.

Was ist mit der Lärmsanierung der zivilen Schiessplätze?

Für zivile Schiessplätze sind die zivilen Vollzugsbehörden (Kantone oder Gemeinden) zuständig. Die Frist für die Sanierung der zivilen Schiessanlagen endete am 1. November 2016.